

| | |
|-----------------------------------|---|
| Name und Vorname des Imkers | |
| Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil | Telefon-Nr. tagsüber |
| PLZ, Ort | Bank (Name, Ort) |
| Mitglied des Imkervereins | Konto-Nr. Bankleitzahl |

BIV Schriftführer
 Manfred Weiß
 Holzgartenstraße 13b
 92237 Sulzbach-Rosenberg

Bitte den Namen des Geldinstituts, die Konto-Nr. und die Bankleitzahl deutlich angeben!

Wichtig: Der Antrag muss bis spätestens **15. Juli 2015** dem Landesverband vorliegen.

Haushaltsjahr für die Bienenförderung:
 1. September 2014 bis 31. August 2015

Förderung einer Untersuchung von Honig auf physikalisch-chemische Merkmale Meldeschein des Imkers / der Imkerin

Anlagen:

- eine Originalrechnung und
- eine Kopie des Kontoauszuges (nicht förderrelevante Zahlungen können geschwärzt werden)

Belege mit der Formulierung „Überweisung entgegengenommen“ werden nicht anerkannt.

Förderfähig sind Aufwendungen (ohne Mehrwertsteuer) für die Untersuchung von Honig zur Qualitäts- und Sortenbestimmung sowie für die Untersuchung von Honig auf Rückstände.

| |
|---|
| Rechnungsbetrag netto (<u>ohne</u> MWSt) |
| EUR |

| |
|--|
| Zuschussbetrag (= 75 % d. Nettobetrages) |
| EUR |

Erklärungen der Imkerin/ des Imkers zum Vertrag mit dem Landesverband bezüglich des Zuschusses zur Honiganalyse

- Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und ich für diese Maßnahme keine anderweitige Förderung aus staatlichen Mitteln beantragt habe oder beantragen werde.
- Ich nehme davon Kenntnis, dass diese Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden könnte.
- Ich erkläre mich mit folgenden Regelungen einverstanden:
 Der Vertrag mit dem o. g. Landesverband (Vertragspartner) kommt mit Auszahlung der Zuwendung auf mein Konto zustande. Gegenstand des Vertrages ist ein Zuschuss zur Honiganalyse. Die Förderung erfolgt in Höhe eines prozentualen Zuschusses von 75 % der Aufwendungen (ohne Mehrwertsteuer) - Anteilsfinanzierung. Der Bewilligungszeitraum läuft über ein Jahr und beginnt am 01. September und endet am 31. August des jeweiligen Antragsjahres.
 Die Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden entsprechend Anwendung.

- 3.1 Der Betrag ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Vertragspartner aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktritt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
 - die genannten Verpflichtungen nicht eingehalten werden,
 - nachträglich die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss entfallen.
- In diesen Fällen können mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden.
- 3.2 Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist der nationale Anteil gem. Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG ab dem Tag der Auszahlung, der EU-Anteil in entsprechender Anwendung von Art. 73 Abs. 3 VO (EG) Nr. 796/2004 ab Übermittlung des Rückforderungsbescheides bis zur Rückzahlung mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.
- 3.3 Ich bin verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände, insbesondere die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss ändern oder wegfallen.
- 3.4 Unterlagen, die für die Festsetzung des Betrages von Bedeutung sind, habe ich für Zwecke der Prüfung 5 Jahre lang aufzubewahren.
- 3.5 Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Gemeinschaft haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

4. Hinweise

4.1. Vollständigkeit:

Diese Meldung kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen kann die Bewilligungsstelle weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

4.2. Honiguntersuchungen im Juli und August

Eine "antragsfreie" Zeit gibt es eigentlich nicht. Es empfiehlt sich generell, die Untersuchungen entweder vor dem 01. Juli oder nach dem 1. September in Auftrag zu geben (Fördertechnisch ist das Rechnungsdatum maßgeblich).

Es ist sinnvoll, ggf. mit der Einsendung des zu untersuchenden Honigs bis zum 01. September zu warten.

| | | |
|------|--------|------------------------------|
| Ort: | Datum: | Unterschrift Imkerin / Imker |
| | | |

II.

Erklärungen des Landesverbandes:

Wir stimmen dem oben unter Punkt 3 aufgeführten Vertragsabschluss zu.

Wir versichern, dass der Meldeschein der Imkerin / des Imkers vollständig ausgefüllt ist und die Anlagen vollzählig beiliegen.

Das Meldekottingent unseres Landesverbandes wird dabei eingehalten.

| | | |
|------|--------|----------------------------|
| Ort: | Datum: | Unterschrift Landesverband |
| | | |